

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 2 | 28. Jahrgang | 15.02.2018

Inhalt

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	2
Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund (Zentralfriedhofsgebührensatzung)	6
Öffentliche Bekanntmachung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes LAP Stufe 2 Bürger- und Beteiligungsveranstaltung am 27.02.2018	11
Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream 2 durch die Ostsee von der Narva-Bucht (RUS) nach Lubmin (DEU), im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres	11
Informationen	14

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18.01.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühr	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Gebührenschuldner/in	3
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	3
§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit	3
§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	3
§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	3
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

Anlage: Gebührensätze

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Leistungen des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt Stralsund werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.
- (4) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (5) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen oder notwendig sind, sind von der zahlungspflichtigen Person zu erstatten, dies gilt auch im Fall der Gebührenfreiheit.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Kosten für die Inanspruchnahme von Vervielfältigungs- oder Drucktechnik von Dritten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen, gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.



§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Leistung selbst beantragt oder sonst veranlasst haben oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
 4. die als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Wohlfahrtsverbände, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung der Satzungszwecke dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse der Hansestadt Stralsund erfolgt.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 25.01.2001 außer Kraft.

Stralsund, 05.02.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister




Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund - Gebührensätze
Anlage

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Allgemein	
1.1	Kopierarbeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Leistung, je Kopiervorgang bis 10 Seiten	
	a) Format bis DIN A 4 schwarz-weiß	1,50
	b) Format bis DIN A 4 in Farbe	2,40
	c) Format bis DIN A 3 schwarz-weiß	1,70
	d) Format bis DIN A 3 in Farbe	3,40
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	2,00
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u. ä. bis A 3 je Seite	3,00
1.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	5,00 - 300,00
1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird	8,00 - 16,00
1.6	Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Akteneinsichten oder anderen Informationszugängen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) Anwendung.	
	a) Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10,00 - 150,00
	b) Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	20,00 - 250,00
	c) Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50,00 - 1.000,00
	d) Herausgabe von Abschriften	5,00 - 100,00
	e) Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	50,00 - 1.000,00
	f) Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,00 - 1.000,00
	g) Auslagen für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken je Seite	0,10 - 4,00



2.	Amt für zentrale Dienste	
2.1	Genehmigung der Führung des Stadtwappens der Hansestadt Stralsund	58,00
2.2	Gebühren für Statistische Hefte, je Heft mit	
	a) bis 15 Seiten	3,00
	b) 16 bis 30 Seiten	6,00
	c) 31 bis 60 Seiten	12,00
	d) 61 bis 80 Seiten	16,00
	e) über 80 Seiten	30,00
3.	Kämmereiamt	
3.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,00
3.2	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	7,00
3.3	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge, Bescheinigungen	10,00 - 42,00
3.4	Erteilung von Auskünften und Erstellung von Übersichten aus der Anlagenbuchhaltung	12,00 - 48,00
4.	Amt für Planung und Bau	
4.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts gem. §§ 24, 25 und 28 BauGB	34,00 - 86,00
4.2	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB	29,00 - 117,00
4.3	Erteilen der Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	33,00
4.4	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid	45,00 - 67,00
4.5	Eintragung von Leitungsbeständen in Bauunterlagen	7,00 - 33,00
4.6	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters in der Straßenunterhaltung bzw. im Stadtgrün	39,00
4.7	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters in der Ampelwartung	45,00
4.8	Bescheid über Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 3 BauO MV	63,00 - 189,00
4.9	Ausstellen von steuerlichen Bescheiden nach § 7h und 7i EStG	69,00 - 2.070,00
4.10	Ausstellen von Fällgenehmigungen nach Baumschutzsatzung	58,00 - 88,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.02.2018 angezeigte Satzung (Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der



Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 05.02.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund (Zentralfriedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 09.11.2017 folgende Zentralfriedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Städtischen Zentralfriedhofes als öffentliche Einrichtung sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, gebührenpflichtige Leistungen nach § 1 beantragt oder in Auftrag gegeben hat,
 - b) gebührenpflichtige Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Antragstellung,
 - b) bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen,
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der jeweiligen Leistung.

§ 4 Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Beschluss-Nr. 2002-III-06-0742 vom 05.09.2002 mit allen zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Stralsund, 18.12.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Anlage zur Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

Gebührenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Grabarten	Jahresgebühr bei Verlängerung/Vorerwerb €	Neuerwerb für die Ruhezeit von 20 Jahren €
a) <u>Erdwahlgrab</u> für je 1 Sarg und bis 2 Urnen	60,00	1.200,00
b) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen	35,00	700,00
c) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 2 Urnen, in einer Gemeinschaftsgrabanlage aus bepflanzten, gepflegten Einzelgräbern mit Grabmalvorschrift (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	180,00	3.600,00
d) <u>Urnenwahlgrab</u> für je 1 Urne, in einer Themengrabanlage für 12 Urnen, inklusiv Grabmal und Pflege (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	80,00	1.600,00
e) <u>Urnen-Baumwahlgrab</u> für bis 2 Urnen, in einer Gemeinschaftsanlage aus gepflegten Einzelgräbern am Baum (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	85,00	1.700,00

Mit den Gebühren nach Ziffer I. a) bis e) wird der Erwerb eines Nutzungsrechtes abgegolten, bei Grabstätten nach Ziffer I. c) bis e) beinhaltet die Gebühr zusätzlich die grabartentypische gärtnerische Unterhaltung.

II. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Reihengrabarten	Einmalige Überlassung, für 20 Jahre Ruhezeit €
a) <u>Urnenreihengrab</u> für 1 Urne	421,00
b) <u>Urnen-Baumreihengrab</u> für 1 Urne (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	1.138,00
c) <u>Urnenreihengrab</u> im Sozialfeld für 1 Urne (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	447,00
d) <u>Reihengrab</u> für 1 Sarg	618,00
e) <u>Kindergrab</u> für 1 Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00

Mit den Gebühren nach Ziffer II. a) bis e) wird die Verleihung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum einer gesetzlichen Ruhefrist abgegolten. Die Gebühr beinhaltet gleichzeitig das reihenweise Abräumen bzw. Einebnen betroffener Reihengräber nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, bei Ziffer II. b) und c) auch die gärtnerische Anlagenunterhaltung.

Wird auf das Nutzungsrecht nach Ziffer I. und II. vor Ablauf des Zeitraumes der Nutzung verzichtet, tritt kein Anspruch auf Rück-erstattung von Gebühren ein.



III. Gebühren für die Überlassung eines anonymem Begräbnisplatzes in Sondergrabanlagen

Sondergrabanlagen	Überlassung für eine Ruhezeit von 20 Jahren €
a) <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	1.086,00
b) <u>Naturgarten</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	744,00
c) <u>Naturgarten</u> je 1 Sarg (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	961,00

Mit den Gebühren nach Ziffer III. a) bis c) wird der Erwerb eines Belegungsrechtes als Einzelfall und in anonymer Lage für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit abgegolten. Die Gebühr beinhaltet auch die gärtnerische Unterhaltung der Sondergrabanlagen.

IV. Gebühren für Bestattung/Beisetzung (Friedhofsleistungen)

1) Erdbestattung	€
a) Bestattung eines Sarges ab 5. Lebensjahr	736,00
b) Bestattung eines Sarges ab 5. Lebensjahr außerhalb von Dienstzeiten	986,00
c) Bestattung eines Sarges für Kinder bis 5 Jahre	217,00
2) Urnenbeisetzung	€
a) Beisetzung einer Urne auf Grabstätten und Sondergrabanlagen	401,00
b) Beisetzung einer Urne auf Grabstätten und Sondergrabanlagen außerhalb von Dienstzeiten	617,00
3) Ausbettungen aus Grabstätten	€
a) Ausbettung einer Urne während der Ruhefrist	466,00
b) Ausbettung von Leichen/Gebeinen (je Stunde)	1.105,00

Mit den Gebühren nach Ziffer IV.1) a) bis c) werden von der Anmeldung eines Sterbefalles über die komplette Organisation der Bestattung, das Ausheben der Gruft, die Standardgrabausschmückung, eine Absenkung des Sarges, Grabschließung einschließlich Auflegen von Trauerschmuck, sowie die Nachsorge des Trauerschmuckes bis zum Abhügeln und der Grabbeetbereitung abgegolten.

Die Gebühren nach Ziffer IV.2) a) bis b) beinhalten ab der Anmeldung eines Sterbefalles, die komplette Organisation der Beisetzung, das Ausheben der Urnengruft, die Standardgrabausschmückung, das Schließen der Urnengruft einschließlich Auflegen von Trauerschmuck, sowie die Nachsorge des Trauerschmuckes bis zur Grabbeetbereitung.

Mit den Gebühren nach Ziffer IV.3) a) bis b) werden das Öffnen der Grabstätte, Heben der Urne/Leiche/Gebeine, Befördern innerhalb des Friedhofes und das Wiederverschließen der Grabstätte abgegolten.



V. Gebühren für Raumnutzungen der Feierhalle

1) Trauerfeiern	Raumnutzung inklusive Grunddekoration, Vor-/Nachbereitungszeit	€
a) Feierhalle (bis zu 75 Trauergäste) (je 60 min)		199,00
b) Urnenraum (bis 20 Trauergäste) (je 60 min)		180,00
c) Stille Beisetzung (Aufbahrung von Urne/Sarg für eine Trauerfeier ohne Raumnutzung durch Angehörige) (je 30 min)		50,00
d) Verabschiedungsraum (individuelle Abschiednahme am offenen Sarg) (je 30 min)		61,00
e) Zuschlag pro angefangene weitere 30 Minuten bei längerer Raumnutzung	50% der zutreffenden Gebühr	
2) Trauerfeiern außerhalb von Dienstzeiten		€
a) Feierhalle außerhalb der Dienstzeit		222,00
b) Urnenraum außerhalb der Dienstzeit		204,00
3) Wirtschaftseinrichtungen der Leichenhalle	Raumnutzung für Bestattungsleistungen	€
a) Aufbewahrung von Verstorbenen in Kühlräumen, pro angefangenem Tag		19,00
b) Benutzung des Waschraumes / Einbettungsraumes		20,00
c) Empfang und Aufbewahrung einer Urne bis zur Bei- setzung		18,00

Mit den Gebühren nach Ziffer V.1) a) bis d) sowie V.2) a) bis b) wird die Nutzung der Räume für Trauerzeremonien inklusive Ausstattung, Grunddekoration und musikalischer Begleitung abgegolten. Gebühren nach Ziffer V.3) a) bis c) beinhalten die Nutzung aller wirtschaftlichen Einrichtungen der Feierhalle durch Berechtigte, einschließlich Ausstattung.

Die Gebühren der Ziffern IV. und V. enthalten auch alle zur Planung und Durchführung erforderlichen Verwaltungs- und Gemeinleistungen.

VI. Gebühren für Verwaltungsleistungen

1) Verwaltungsgebühren		€
a) Bearbeitung eines Antrages zu Erwerb, Verlängerung, Rückgabe oder Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten, inklusive Graberwerbsurkunden		34,00
b) Erteilung einer Beisetzungsgenehmigung und Anforderung einer Urne		12,00
c) Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung von Urnen/Leichen		68,00
d) Zustimmung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Einrichtungen		46,00
e) Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit		46,00
f) Urnenversand (Bearbeitung und Beförderung)		46,00



2) Zulassungsgebühren	€
a) Einzel-Zulassung für Dienstleister / Gewerbetreibende (für einen Tag bzw. Arbeiten an einem Objekt; einschl. Fahrgenehmigung für Fahrzeug bis 3,5 t)	23,00
b) Jahreszulassung für Dienstleister/Gewerbetreibende (gilt nicht für EU-Ausland)	227,00
c) Standgenehmigung Friedhofsgärtner für den Verkauf von Grabschmuck	34,00
d) Standplatz für Friedhofsgärtner / je Tag	6,00
e) Fahrgenehmigung für private Friedhofsnutzer/Tag	4,00
f) Fahrgenehmigung für private Friedhofsnutzer/Jahr	30,00

Mit den Gebühren nach Ziffer VI. 1) a) bis f) und 2) a) bis f) werden die mit einer Amtshandlung verbundenen Verwaltungsleistungen nebst zugehöriger Gemeinkosten abgegolten.

VII. Gebühren für das Beräumen von Grabstätten und die vorzeitige Grabrückgabe

1) Gebühren für die Graberäumung	€
a) Beräumung eines Erdwahlgrabes	77,00
b) Beräumung eines Urnenwahlgrabes	54,00
2) Gebühr für Grabunterhaltung bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte	€
a) Rasengrabunterhaltungsleistung Erdwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit	161,00
b) Rasengrabunterhaltungsleistung Urnenwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit	138,00

Mit den Gebühren nach Ziffer VII. 1) a) wird das Abräumen der Grabstätte, einschließlich Grabmal, Fundament und vorhandener Bepflanzung sowie die anschließende Rasenansaat nebst zugehöriger Gemeinkosten abgegolten. Die Gebühr nach Ziffer VII. 1) b) beinhaltet zusätzlich das Ausbetten und Wiedereinbringen vorhandener Urnen.

VIII. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht Inhalt des vorliegenden Gebührenverzeichnisses sind, können gesondert vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 05.02.2018


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes LAP Stufe 2 Bürger- und Beteiligungsveranstaltung am 27.02.2018

Die Hansestadt Stralsund hat gemeinsam mit dem Ingenieurbüro UmweltPlan GmbH einen Lärmaktionsplan erarbeitet. Der Plan enthält Maßnahmen, die Anwohner von Bundes-, Landes- und kommunalen Hauptverkehrsstraßen vor schädlichem Verkehrslärm gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie schützen soll.

Darüber wird **am 27.02.2018 um 18 Uhr im Löwenschen Saal** eine Informationsveranstaltung stattfinden, zu der Interessenten und Betroffene eingeladen sind.

Die Bürgerschaft hat am 18.01.2018 die 2. Stufe des Lärmaktionsplanes beschlossen, die die Grundlage der Erarbeitung der Stufe 3 bildet.

Der Lärmaktionsplan ist Handlungsgrundlage zur Lärminderungsplanung in der Hansestadt Stralsund.

Vom Land Mecklenburg-Vorpommern wurden Lärmkarten erstellt, die auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu sehen sind: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2/berichte_vp.htm

Stralsund, 29.01.2018

gez. Steinbach

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 31.01.2018

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b EnWG einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Vorhabenträgers Nord Stream 2 AG
Baarerstraße 52
CH-6300 Zug

zum Vorhaben

Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream 2 durch die Ostsee von der Narva-Bucht (RUS) nach Lubmin (DEU), im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres

liegt jeweils in der Zeit **vom 23.02. bis einschließlich 08.03.2018**

jeweils im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im / in der:

Amt Bergen auf Rügen	Bauamt, Markt 5-6, 18528 Bergen
Amt Lubmin	Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin
Amt Mönchgut-Granitz	Bauamt, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe
Amt Usedom-Nord	Bauamt, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz
Hansestadt Greifswald	Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Stadt, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald (Eingang über Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH)
Stadt Putbus	Bauamt, Markt 8, 18581 Putbus
Amt Anklam-Land	Beratungsraum, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Hansestadt Stralsund	Amt für Planung und Bau, 2. OG, Flur, Badenstraße 17, 18439 Stralsund
Bergamt Stralsund	Frankendamm 17, 18439 Stralsund

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.



Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch ab Beginn der Auslegung am 23.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018 auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Eingeschlossen im energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss sind standortbezogene und allgemeine Einzelfallprüfungen auf UVP-Pflicht für die Maßnahmen

- Herstellung von Grabenverschlüssen zur Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik der Insel Schedefähre,
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Bergen (vorsorglich),
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Göhren (vorsorglich),
- Wasserbauliche Maßnahmen, u.a. „Ersatzneubau“ des Schöpfwerks Lobbe, Wehrneubau,
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Greifswald-Ladebow (vorsorglich),
- Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Stralsund (vorsorglich).

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat diese Maßnahmen gemäß § 7 (i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) einer standortbezogenen (Herstellung von Grabenverschlüssen) und allgemeinen (Wasserbauliche Maßnahmen; Integration jeweils einer Zusatzfiltration in den vorgenannten Kläranlagen) Vorprüfungen des Einzelfalls im Hinblick darauf, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen. Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens wurden jeweils anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Die Prüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Neuvorhaben bzw. die Änderungsvorhaben jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Maßnahmen jeweils nicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UVPG).

Durch die Grabenverschlüsse soll die natürliche Überflutungsdynamik der Insel Schedefähre wiederhergestellt und so die Torfmineralisation und der daraus resultierende Nährstoffaustrag über den Peenestrom in den Greifswalder Bodden gestoppt werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Neuvorhabens „Wiederherstellung von Grabenverschlüssen zur Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik der Insel Schedefähre“ maßgebend:

- Das Vorhaben beinhaltet punktuelle Maßnahmen auf brachliegenden Flächen am vorhandenen Grabensystem; es kommt zu keinen Versiegelungen oder großflächigen Bodenumlagerungen.
- Die Lage des Vorhabens in Natura 2000-Gebieten, in einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet und in einem gesetzlich geschützten Biotop führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele bzw. Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Neuvorhaben durch die Reduktion der Torfdegradation positiv auf den Moorkörper und, durch die Verringerung der Nährstoffeinträge, positiv auf die Gesamtwasserqualität im Peenestrom und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Das Vorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- oder Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Bergen soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Großen Jasmunder Bodden und den Westrügenschens Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Bergen“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Bergen.
- In einer Gesamtbetrachtung führt das Vorhaben zu einer Entsiegelung von Flächen, Neuversiegelungen finden nur auf zuvor entsiegelten Flächen statt.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Kleinen Jasmunder Bodden und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.



Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Göhren soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Großen Lobber See und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Göhren“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Göhren.
- Vorhabenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Großen Lobber See und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Mittels der wasserbaulichen Maßnahmen, die u.a. einen Ersatzneubau des Schöpfwerks Lobbe, den Ersatz der Überlaufschwelle am Lobber See durch einen Wehrneubau sowie die Prüfung und ggf. Anpassung diverser Entwässerungssysteme vorsehen, soll der natürliche Wasserhaushalt in der Niederung des Lobber Sees verbessert werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Wasserbauliche Maßnahmen“ maßgebend:

- Im Rahmen des Vorhabens wird die aktuelle Bewirtschaftung der betroffenen Flächen in der Niederung des Lobber Sees beibehalten; es kommt zu keiner Flächeninanspruchnahme über das bereits genutzte Betriebsgelände hinaus.
- Vorhabenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Anhebung der Wasserstände positiv auf den Großen Lobber See und saisonal positiv auf den Kleinen Lobber See aus.
- Die Lage des Vorhabens in einem EU-Vogelschutzgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele.
- Wasserschutzgebiete werden weder negativ beeinflusst, noch beeinträchtigt.
- Das Baudenkmal „Windschöpfwerk Lobbe“ wird im denkmalschutzrechtlichen Sinn nicht verändert.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind diese lokal begrenzt und für diese sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.
- Das Vorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Greifswald-Ladebow soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in die Dänische Wiek und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Greifswald-Ladebow“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Greifswald-Ladebow.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebiets aus.
- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind für diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie die Überprägung und Versiegelung von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen werden.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Durch die technische Ertüchtigung der Kläranlage Stralsund soll eine Reduktion des Nährstoffaustrags in den Strelasund und den Greifswalder Bodden erreicht werden. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsvorhabens „Integration einer Zusatzfiltration in der Kläranlage Stralsund“ maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des anthropogen überformten Bereichs und auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Stralsund.
- Vorhabenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Ein vorhabenbedingtes Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- Betriebsbedingt wirkt sich das Änderungsvorhaben durch die Reduzierung der Nährstoffgehalte im Ablaufwasser der Kläranlage positiv auf die Gesamtwasserqualität im Strelasund und im Greifswalder Bodden und mithin auch auf die dort befindliche Flora und Fauna sowie den hierauf basierenden Schutzstatus des Gebiets aus.



- Soweit es zu temporären baubedingten Auswirkungen kommt, sind für diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen; Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.
- Nachteilige anlagenbedingte Umweltauswirkungen wie die Überprägung und Versiegelung von Biototypen mit allgemeiner Bedeutung können ausgeglichen werden.
- Das Änderungsvorhaben bewirkt keine Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz.

Die Beschreibung der Vorhaben und die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind im Detail im Abschnitt B.4.4.3 des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG M-V kann der Planfeststellungsbeschluss nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Thomas Triller
Bergamtsleiter



INFORMATIONEN

Jährliche Verbandsschau in der Hansestadt Stralsund

Der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ gibt bekannt, dass die jährliche Verbandsschau in der Hansestadt Stralsund

Datum	Zeit	Treffpunkt
am 12.03.2018	8.30 Uhr	Parkplatz Bürgeramt in Brandshagen

stattfindet.

Die Schau ist öffentlich.

Groß Kiesow, 26.01.2018

gez. Schalli
Geschäftsführer